

„Freigeist-Fellowships“ – FAQ

Bitte beachten Sie: Die Stichtage 2020 und 2021 werden zusammengelegt. **Der nächste und einzige Stichtag des Jahres 2021 ist der 1. April 2021.** Dies hat keine Auswirkungen auf die Antragsberechtigung derjenigen, die zum 15. Oktober 2020 letztmalig antragsberechtigt sind. Bitte stellen Sie Ihren Antrag zum 1. April 2021. Die Monate, die durch die Stichtagverschiebung hinzukommen, werden bei der Kalkulation der 4-Jahres-Frist nicht hinzugezählt. Personen, deren Promotion (Datum der Prüfung) zum 1. April 2021 weniger als ein Jahr zurück liegt, sind nicht antragsberechtigt.

| | |
|--|---|
| 1. Wer ist ein „Freigeist“ im Sinne der Ausschreibung? | 2 |
| 2. Welche Kriterien spielen bei der Begutachtung eine Rolle? | 3 |
| 3. Können sich Antragsteller(innen) aus allen Disziplinen bewerben? | 3 |
| 4. Können sich Antragsteller(innen) aller Nationalitäten bewerben? | 3 |
| 5. Wie berechnet sich die Vierjahresfrist nach der Promotion? | 3 |
| 6. Werden Erziehungszeiten und Tätigkeiten außerhalb der Wissenschaft bei der Vierjahresfrist berücksichtigt? | 4 |
| 7. Was bedeutet der geforderte Wechsel des akademischen Umfeldes? | 4 |
| 8. Inwieweit können Auslandsaufenthalte in das beantragte Projekt integriert werden? | 4 |
| 9. Kann man sich bewerben, wenn man bereits Nachwuchsgruppenleiter(in) oder Juniorprofessor(in) ist? | 4 |
| 10. Kann über ein Freigeist-Fellowship lediglich die Ausstattung für eine Professur/Stelle beantragt werden? | 4 |
| 11. Warum sind die Freigeist-Fellowships zeitlich und finanziell flexibel gestaltet? | 5 |
| 12. Warum wird eine so hohe maximale Antragssumme gewährt und wonach bemisst sich die Antragssumme im jeweiligen Antrag? | 5 |
| 13. Wonach bemisst sich die Dauer der ersten und zweiten Förderphase? | 5 |
| 14. Was ist bei der Beantragung der Fellow-Stelle zu beachten? | 5 |
| 15. Was ist bei der Beantragung von Mitarbeiter(innen)stellen zu beachten? | 7 |
| 16. Was ist bei der Beantragung von Konferenzreisemitteln zu beachten? | 7 |
| 17. Was ist bei der Beantragung von Geräten zu beachten? | 7 |
| 18. Wie soll die Eigenbeteiligung der aufnehmenden Institution gestaltet sein? | 7 |
| 19. Gewährt die Stiftung eine Verwaltungskostenpauschale? | 8 |
| 20. Von wem soll die verbindliche Erklärung der aufnehmenden Institution ausgestellt werden? | 8 |
| 21. Elektronisches Antragsportal: Was bedeutet „Abweichender Bewilligungsempfänger“? .. | 8 |
| 22. Sind Parallelbewerbungen bei anderen Forschungsförderern möglich? | 9 |

| | |
|---|---|
| 23. Wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen? | 9 |
| 24. Kann man sich nach einem abschlägigen Bescheid erneut bewerben? | 9 |
| 25. Wann sollte ein Freigeist-Fellowship angetreten werden? | 9 |
| 26. Was bietet ein Freigeist-Fellowship außerdem? | 9 |

Empfehlung: Lassen Sie sich nach der gründlichen Lektüre der ‚Information zur Antragstellung‘ und den FAQ und vor einer Ausarbeitung Ihres Antrags von Ihrem zuständigen Programmbetreuer beraten. Schicken Sie uns dazu am besten eine E-Mail mit Ihrem CV, Publikationsliste und kurzer Projektskizze (max. 1 Seite) inkl. eines Statements „Why Freigeist?“.

Geistes- und Sozialwissenschaften: fick@volkswagenstiftung.de

Natur-, Lebens- und Ingenieurwissenschaften: grewe@volkswagenstiftung.de

1. Wer ist ein „Freigeist“ im Sinne der Ausschreibung?

Ein Freigeist-Fellowship ermöglicht Ihnen, genau das Forschungsprojekt angehen zu können, das Sie als unbedingt wichtig und spannend erachten. Indem Sie ein unverwechselbares Forschungsprofil entwickeln, könnte dies den entscheidenden Schritt für eine erfolgreiche wissenschaftliche Karriere bedeuten. Die Freigeist-Fellowships setzen damit auch einen Kontrapunkt zu Forschung in großen Verbänden und Schwerpunktthemen. Diese bieten Nachwuchswissenschaftler(inne)n meist wenig Raum für Eigeninitiative und Kreativität, was die Entwicklung eines persönlichen Alleinstellungsmerkmals erschwert. Wir wollen Sie dazu ermutigen, erste Schritte in unbekannte Territorien zu wagen, so dass Sie sich – im Idealfall – zum Katalysator für die Entstehung neuer Forschungsfelder entwickeln können.

Die Freigeist-Fellowships sind ein Förderangebot, das besondere Anforderungen an die Antragsteller(innen) und ihre Projekte stellt – dementsprechend passt nicht jedes Forschungsvorhaben zur Ausrichtung der Initiative. Die folgenden Fragen können als Orientierung für eine erste Selbsteinschätzung dienen, ob Sie in unserem Sinne ein „Freigeist“ sind und ihr Projekt dem Charakter der Initiative entspricht:

- Inwieweit weist Ihr persönliches und wissenschaftliches Profil Merkmale eines „Freigeists“ auf (z. B. besondere Offenheit, Unabhängigkeit, ungewöhnlicher Werdegang). In welcher Weise würde Sie ein Fellowship bei der Entwicklung eines solchen Profils unterstützen?
- Was macht die Originalität Ihres Projekts und/oder Ihrer Methode aus?
- Woran zeigt sich, dass Ihr vorgeschlagenes Thema jenseits des Mainstreams liegt und dass es sich um Ihre eigene Forschungsidee handelt?
- Was motiviert Sie zu wissenschaftlicher Eigenständigkeit? Inwiefern schwimmen Sie mitunter gegen den Strom?
- Wie gestalten Sie den kreativen Umgang mit Unerwartetem und mit unvorhergesehenen Schwierigkeiten?
- Was ist das visionäre Potential Ihres Vorhabens und inwieweit geht es über den „nächsten logischen Schritt“ hinaus? Handelt es sich beispielsweise um ein neues

Forschungsgebiet, bietet es einen überraschenden Perspektivwechsel oder verbindet es Disziplinen oder Methoden auf ungewöhnliche Weise?

- Was passiert, wenn Ihre Idee „scheitern“ sollte? Welches Erkenntnispotential bietet Ihr Vorhaben auch in diesem Fall für ein Vorankommen der Wissenschaft?

2. Welche Kriterien spielen bei der Begutachtung eine Rolle?

Entscheidende Begutachungskriterien sind – neben der wissenschaftlichen Qualität des Antrags – die Originalität der Forschungsidee sowie die Passgenauigkeit des Projekts zur Ausrichtung der Initiative. Klar erkennbar sein sollte, dass der Antragsteller/die Antragstellerin ein ungewöhnliches Forschungsvorhaben erfolgreich entwickeln und durchführen kann. Das Vorhaben muss sich inhaltlich eindeutig von der Doktorarbeit unterscheiden und sollte thematisch keine reine Fortsetzung sein. Die wissenschaftliche Eigenständigkeit der Antragsteller(innen) muss klar herausgearbeitet werden.

3. Können sich Antragsteller(innen) aus allen Disziplinen bewerben?

Ja, die Freigeist-Fellowships richten sich an Postdoktorand(inn)en aus allen Disziplinen. Bei der Förderentscheidung gibt es keinen Fächerproporz, entscheidend sind die Qualität und die Passgenauigkeit der Anträge zur Ausrichtung der Freigeist-Initiative. Die Stiftung hat großes Interesse an einer angemessenen Berücksichtigung von geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Projekten.

4. Können sich Antragsteller(innen) aller Nationalitäten bewerben?

Ja, das Angebot ist für Nachwuchswissenschaftler(innen) aller Nationalitäten offen. Voraussetzung ist die Einbindung in eine Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Deutschland mit Antritt des Fellowships.

5. Wie berechnet sich die Vierjahresfrist nach der Promotion?

Bitte beachten Sie: Die Stichtage 2020 und 2021 werden zusammengelegt. **Der nächste und einzige Stichtag des Jahres 2021 ist der 1. April 2021.** Dies hat keine Auswirkungen auf die Antragsberechtigung derjenigen, die zum 15. Oktober 2020 letztmalig antragsberechtigt sind. Bitte stellen Sie Ihren Antrag zum 1. April 2021. **Die Monate, die durch die Stichtagsverschiebung hinzukommen, werden bei der Kalkulation der 4-Jahres-Frist nicht hinzugezählt.** Personen, deren Promotion (Datum der Prüfung) zum 1. April 2021 weniger als ein Jahr zurück liegt, sind nicht antragsberechtigt.

Die Promotion muss **mind. ein Jahr und max. vier Jahre** zurückliegen. Die Vierjahresfrist berechnet sich nach dem Datum der Disputation oder des Rigorosums im Verhältnis zum Stichtag der Ausschreibung.

Bei Antragsteller(inne)n mit zwei Dokortiteln berechnet sich die Vierjahresfrist nach dem Datum der Promotion, die für das beantragte Vorhaben die entscheidendere ist.

6. Werden Erziehungszeiten und Tätigkeiten außerhalb der Wissenschaft bei der Vierjahresfrist berücksichtigt?

Ja, nachgewiesene Erziehungszeiten nach der Promotion werden auf die Vierjahresfrist angerechnet. Ebenso können berufliche Phasen außerhalb der Wissenschaft auf diese Frist angerechnet werden. Eine Einzelfallklärung vor Antragstellung wird empfohlen.

7. Was bedeutet der geforderte Wechsel des akademischen Umfeldes?

Der geforderte Wechsel des akademischen Umfeldes bezieht sich auf einen Wechsel aus dem personellen und institutionellen Arbeitskontext der Promotion und des Doktorvaters/der Doktormutter. Ein wesentliches Kriterium der Freigeist-Initiative ist die Unabhängigkeit des Fellows; daher ermöglicht es die Initiative jungen Nachwuchswissenschaftler(inne)n, sich aus dem Betreuungsverhältnis der Promotion zu lösen und ein eigenständiges Forschungsprofil zu entwickeln. Darüber hinaus erscheint es für eine erfolgreiche wissenschaftliche Karriere unabdingbar, sich in verschiedenen akademischen Umfeldern bewegen und bewähren zu können.

8. Inwieweit können Auslandsaufenthalte in das beantragte Projekt integriert werden?

Integrierte Auslandsaufenthalte sind möglich und erwünscht, sollten aber nicht mehr als maximal zwei Jahre der ersten Förderphase umfassen. Die Anbindung an eine Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Deutschland auch während des Auslandsaufenthaltes ist Voraussetzung.

9. Kann man sich bewerben, wenn man bereits Nachwuchsgruppenleiter(in) oder Juniorprofessor(in) ist?

Eine Bewerbung von Nachwuchsgruppenleiter(inne)n oder Juniorprofessor(inn)en ist nur möglich, wenn mit dem Freigeist-Fellowship die bestehende Position aufgegeben wird, um an einer anderen Institution ein ganz neues, „Freigeist“-typisches Vorhaben zu beginnen. Eine Finanzierung oder Erweiterung bestehender Nachwuchsgruppen mit Mitteln des Freigeist-Fellowships ist nicht möglich.

10. Kann über ein Freigeist-Fellowship lediglich die Ausstattung für eine Professur/Stelle beantragt werden?

Nein, das ist nicht möglich. Ein Freigeist-Fellowship beinhaltet immer die Finanzierung der Fellow-Stelle durch die Stiftung, damit wissenschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet ist.

11. Warum sind die Freigeist-Fellowships zeitlich und finanziell flexibel gestaltet?

Außergewöhnliche Forschungsprojekte benötigen ganz unterschiedliche Rahmenbedingungen, weshalb das Freigeist-Fellowship zeitlich und finanziell große Flexibilität gewährt. Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden, die zu beantragende finanzielle Ausstattung und Förderdauer innerhalb des gesetzten Rahmens an die Besonderheiten und Erfordernisse des jeweiligen Forschungsprojekts anzupassen.

12. Warum wird eine so hohe maximale Antragssumme gewährt und wonach bemisst sich die Antragssumme im jeweiligen Antrag?

Die hohe maximale Antragssumme wird bewusst gewährt, um auch für innovative und risikante Forschungsprojekte mit Bedarf an einer teuren Sachmittelausstattung ein interessantes Förderangebot zu bieten. Gleichzeitig hat es keine negativen Auswirkungen auf den Begutachtungsprozess, wenn Vorhaben mit einem Antragsvolumen von unter 1 Mio. Euro vorgeschlagen werden. Entscheidend ist die Schlüssigkeit der vorgelegten Kostenkalkulation mit Blick auf das beantragte Projekt. Fachspezifische finanzielle Ober- und Untergrenzen gibt es dabei nicht.

13. Wonach bemisst sich die Dauer der ersten und zweiten Förderphase?

Die erste Förderphase kann für fünf oder sechs Jahre beantragt werden. Zum einen wird damit die Möglichkeit gewährt, die Förderdauer entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Forschungsprojekts zu wählen. Zum anderen wird die Einstellung des Fellows als W1-Juniorprofessor(in) ermöglicht, wobei die Professur für sechs Jahre aus Mitteln des Fellowships finanziert wird. Die gewählte Förderdauer muss im Antrag und mit Blick auf das vorgeschlagene Projekt und den Arbeitsplan entsprechend begründet werden, notwendige Zusagen der Hochschulleitung zur Einrichtung einer zusätzlichen W1-Juniorprofessur sind in der institutionellen Stellungnahme zum Antrag festzuhalten.

Eine zweite Förderphase kann – bei Zusage einer Verstetigung der Fellow-Stelle durch die Gastinstitution – für zwei oder drei Jahre beantragt werden. Die Dauer ist abhängig von der Länge der ersten Förderphase, da die maximale Gesamtförderdauer über beide Förderphasen bei acht Jahren liegt.

14. Was ist bei der Beantragung der Fellow-Stelle zu beachten?

Wird für den Fellow eine Stelle als W1-Juniorprofessor(in) beantragt, sollten bei der Gehaltskalkulation folgende Positionen berücksichtigt werden: Grundgehalt, ggf. Familienzulage, ggf. Leistungszulage, ggf. Sonderzulage. Versorgungszuschläge können von der Stiftung nicht übernommen werden. Details sollten mit der Drittmittelverwaltung/Forschungsservice der gastgebenden Institution geklärt werden.

Wird für den Fellow keine Stelle als W1-Juniorprofessor(in) beantragt, wird die Fellow-Stelle nach Entgeltgruppe 14 oder 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einem vergleichbaren, an der Einrichtung üblichen Tarifvertrag, bewertet. Diese

Einstufung ergibt sich aus der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation und hochwertigen Leistung, die für die Durchführung der mit dem Freigeist-Projekt verbundenen, schwierigen Forschungsaufgaben erforderlich sind. Sofern der Fellow eine Forschergruppe leitet und damit Personalverantwortung trägt, wird eine Einstufung nach TV-L E 15 erwartet. Grundsätzlich geht die die Stiftung davon aus, dass Freigeist-Fellows denselben Status erhalten wie andere Nachwuchsgruppenleiter(innen) an der jeweiligen Einrichtung. Folgende Durchschnittssätze sollten bei Antragstellung als Richtwert herangezogen werden:

- TV-L E 14 (bzw. TVöD E 14): 80.400 Euro/Jahr
- TV-L E 15 (bzw. TVöD E 15): 84.000 Euro/Jahr

15. Was ist bei der Beantragung von Mitarbeiter(innen)stellen zu beachten?

Bitte kalkulieren Sie Personalkosten für Mitarbeiter(innen)stellen in jedem Fall nach den im Antragsportal (im Formular „Budget“) hinterlegten Durchschnittssätzen für Personalstellen.

Promotionsstellen sind für jeweils drei Jahre zu beantragen. Sie fallen in die Entgeltgruppe 13. In der Regel werden 65 %-Stellen bewilligt; nur in fachlich begründeten Ausnahmefällen sind abweichende Prozentsätze möglich. Diese sind im Antrag entsprechend darzulegen.

Postdoktorand(inn)enstellen fallen ebenfalls in die Entgeltgruppe 13. Bei der Beantragung einer Postdoktorand(inn)enstelle ist darauf zu achten, dass der Person auch innerhalb des Projekts eine angemessene Perspektive geboten wird. Kurzfristige Beschäftigungen von unter einem Jahr sind mit diesem Ziel nicht vereinbar.

Stipendien vergibt die Stiftung im Rahmen dieser Förderinitiative grundsätzlich nicht.

16. Was ist bei der Beantragung von Konferenzreisemitteln zu beachten?

Für Konferenzreisen stellt die Stiftung Mittel in der maximalen Höhe von 2.000 Euro/p.a. für den Fellow, 1.500 Euro/p.a. für Postdoktorand(inn)en und 1.000 Euro/p.a. für Doktorand(inn)en zur Verfügung.

17. Was ist bei der Beantragung von Geräten zu beachten?

Bitte achten Sie darauf, dass Sie bei der Beantragung von Geräten in der Regel die Mehrwertsteuer (MWSt) und vor allem bei Geräten, die im Ausland bestellt werden müssen, etwaige Versandkosten berücksichtigen. Geben Sie bei Geräten, die in ausländischen Währungen bezahlt werden, den zugrunde gelegten Wechselkurs an. Über die Dauer des Begutachtungsverfahrens können sich Wechselkurse z.T. erheblich ändern. Mit der Angabe des angenommenen Wechselkurses ermöglichen Sie es uns, die Fördersumme ggf. an einen aktuellen Wechselkurs (und damit an einen möglicherweise deutlich gestiegenen Gerätepreis in Euro) anzupassen. Für Geräte, die mehr als 10.000 Euro kosten, muss ein Angebot vorgelegt werden. Bitte achten Sie darauf, dass Geräteangebote den jeweiligen Kostenpunkten im Kostenplan eindeutig zuzuordnen sind und dass die Beträge übereinstimmen.

18. Wie soll die Eigenbeteiligung der aufnehmenden Institution gestaltet sein?

Die Eigenbeteiligung der aufnehmenden Institution sollte so gestaltet sein, dass die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin (und seiner/ihrer Mitarbeiter(innen)) gewährleistet ist. Zudem sollte das Interesse an der Gewinnung des Antragstellers/der Antragstellerin für die eigene Institution deutlich werden.

Entsprechend den Ressourcen der Institution kann diese Unterstützung unterschiedlich gestaltet sein und ist im Einzelfall vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu verhandeln. Die Eigenbeteiligung kann sowohl als Sachleistung als auch in Form konkreter Ko-Finanzierung erbracht werden. Bei außeruniversitären Einrichtungen (z. B. Max-Planck-Institute, Helm-

holtz-Zentren) wird eine Eigenbeteiligung in Höhe von 50 Prozent der für das Vorhaben notwendigen, direkt projektrelevanten Kosten vorausgesetzt. Hier ist sowohl die Zusage einer pauschalen Übernahme von 50 Prozent der Kosten möglich als auch die Aufteilung der Positionen in ‚von der Stiftung zu übernehmende‘ und ‚von der Institution zu übernehmende‘. Die Stelle des Fellows wird immer von der Stiftung bezahlt.

Im Kostenplan müssen alle für das Vorhaben notwendigen und direkt projektbezogenen Kostenpunkte aufgeführt werden, auch jene, die durch die Eigenbeteiligung der Institution abgedeckt werden. Im Kostenplan sind daher immer die Gesamtkosten für das Vorhaben abzubilden. Dies gilt auch, wenn die Eigenbeteiligung pauschal erfolgt. Verwaltungskostenpauschalen oder Infrastruktur (Räume, Computer) gelten nicht als direkt projektbezogene Mittel und werden dementsprechend im Kostenplan nicht aufgeführt.

19. Gewährt die Stiftung eine Verwaltungskostenpauschale?

Nein, sogenannte „Overheads“ gewährt die Stiftung nicht. Bei der Berechnung der Eigenbeteiligung der aufnehmenden Institution dürfen diese Kosten auch nicht mit einbezogen werden.

20. Von wem soll die verbindliche Erklärung der aufnehmenden Institution ausgestellt werden?

Die Stellungnahme der aufnehmenden Institution sollte in der Regel aus dem gastgebenden Fachbereich/dem Institut/der Fakultät/dem Forschungszentrum stammen, in dem der Antragsteller/die Antragstellerin arbeiten wird. Sollten die Zusagen zur Eigenbeteiligung der Institution die Bestätigung durch die Hochschulleitung/eine übergeordnete Hierarchiestufe erfordern, kann dies durch Unterschrift (und Stempel) im selben Schreiben oder durch ein zusätzliches Schreiben erfolgen.

Ein Formblatt dafür hält die Stiftung nicht vor. Sollte die Einrichtung sich nicht in der Lage sehen, eine englischsprachige Erklärung zu verfassen, darf als rechtlich bindende Version eine deutschsprachige Erklärung eingereicht werden, gern ergänzt um eine Übersetzung.

21. Elektronisches Antragsportal: Was bedeutet „Abweichender Bewilligungsempfänger“?

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht an der Institution arbeiten, an der Sie Ihr Freigeist-Fellowship ansiedeln wollen, tragen Sie hier bitte die Adresse der zukünftigen Institution ein.

Registrieren Sie sich frühzeitig in unserem [Antragsportal](#); viele Fragen zur praktischen Antragstellung lassen sich dadurch bereits beantworten. Eine Zwischenspeicherung Ihrer Daten und Dokumente ist selbstverständlich jederzeit möglich.

22. Sind Parallelbewerbungen bei anderen Forschungsförderern möglich?

Eine parallele Antragstellung bei anderen Forschungsförderern wird akzeptiert, allerdings muss dies im Antrag vermerkt werden.

23. Wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

In der Regel trifft die Stiftung innerhalb von etwa neun Monaten – gerechnet ab dem jeweiligen Stichtag – eine Entscheidung über die Anträge. Bewerber(innen), die aufgrund der Begutachtung der schriftlichen Anträge nicht zu einer Präsentation eingeladen werden, erhalten bereits nach etwa sechs Monaten eine entsprechende Information.

24. Kann man sich nach einem abschlägigen Bescheid erneut bewerben?

Das ist leider nicht möglich, auch nicht mit einer überarbeiteten Version des Antrags. Wir empfehlen daher, sich im Vorfeld einer Antragstellung beraten zu lassen, auch im Hinblick auf den günstigsten Zeitpunkt für eine Bewerbung.

25. Wann sollte ein Freigeist-Fellowship angetreten werden?

Nach der Entscheidung durch das Kuratorium der Stiftung sollte das Freigeist-Fellowship in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung angetreten werden.

26. Was bietet ein Freigeist-Fellowship außerdem?

Um den Erfahrungsaustausch unter den Freigeist-Fellows zu ermöglichen und den Dialog zwischen den Geförderten und der Stiftung zu stärken, wird der Netzworkebildung besondere Beachtung geschenkt. Dazu organisiert die Stiftung ein Treffen aller Freigeist-Fellows einer Entscheidungsrunde zu Beginn der Förderung sowie regelmäßige Treffen zusammen mit den Geförderten der anderen personenbezogenen Förderinitiativen.

Weiter werden in Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Partnern diverse Fortbildungsmaßnahmen wie z. B. Medientraining, Konfliktmanagement oder Auswahl von Mitarbeiter(inne)n angeboten. Ziel ist die Vermittlung von Kommunikations- und Managementfähigkeiten und -instrumenten, die erforderlich sind, um eine eigene Forschergruppe zu leiten.

Für Sie als Eltern

Bitte beachten Sie auch das Merkblatt „[Familienbezogene Leistungen](#)“